

HINWEISE UND ERKLÄRUNGEN

Name / Firma*): _____

Vorname / vertr. d.: _____

geboren am / eingetragen im: _____

Anschrift _____

Anschrift _____

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

Im Rahmen der Beauftragung der Kanzlei Jablukov & Kollegen,
Herrn Rechtsanwalt **Georg Jablukov**,
geschäftsansässig Kurfürstendamm 132 A, 10711 Berlin,

- nachfolgend Rechtsanwalt genannt -

in der Angelegenheit _____

wird der Auftraggeber auf das Folgende hingewiesen*):

☐ **Belehrung gem. § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Der vorgenannte Hinweis nach § 12 a ArbGG wurde dem Auftraggeber am _____ durch _____ erteilt und erläutert.

☐ **Belehrung über den möglichen Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe**

Der Auftraggeber ist durch den Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden.

☐ **Belehrung über den möglichen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe**

Der Auftraggeber ist durch den Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und, dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Der Auftraggeber ist ferner darüber belehrt worden, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe mich im Unterliegensfalle nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit.

☐ **Belehrung über Rechtsschutzversicherung**

Der Auftraggeber ist darüber informiert worden, dass die Einholung einer Kostendeckungszusage üblicherweise nicht durch den Rechtsanwalt zu leisten ist und dies ggf. eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit darstellen kann. Der Auftraggeber ist vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers feststeht, ob und in welcher Höhe eine Rechtsschutzversicherung zahlen wird. Dem Auftraggeber ist erläutert worden, dass die Rechtsschutzversicherung an seiner Stelle die Vergütung zahlt. Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts vom Auftraggeber zu zahlen ist. Der Auftraggeber wurde ebenfalls darüber belehrt, dass der Rechtsanwalt bei Auseinandersetzungen mit der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers einen Vergütungsanspruch hat, der sich gegen den Auftraggeber richtet. Dieser Vergütungsanspruch wird nicht von der Rechtsschutzversicherung erstattet.

☐ **Belehrung über Missverhältnis zwischen Kosten und Rechtsverfolgungsziel**

Der Auftraggeber ist vom Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass die Kosten der vom Auftraggeber gewollten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen den Anspruch selbst um ein Vielfaches übersteigt. Der Auftraggeber ist über die voraussichtlichen Gebühren der anwaltlichen Tätigkeit hingewiesen worden.

Durch die Unterschrift bestätige/n ich/wir, eine Abschrift / Kopie*) dieses Dokuments erhalten zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en, ggf. gesetzl. Vertreter)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Rechtsanwalt)

*) wenn nicht zutreffend, bitte streichen



Jablukov & Kollegen

Rechtsanwälte • Mediator • Steuerberater

*d1/d50-18